

# **Satzung des Vereins NEUE ALLMENDE - Gemeinschaft für nachhaltiges Wirtschaften Karlsruhe e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen NEUE ALLMENDE – Gemeinschaft für nachhaltiges Wirtschaften Karlsruhe e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 701721. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, sich im im Sinne des Klima- und Umweltschutzes für einen Bewusstseinswandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise einzusetzen. Da die ökologischen Tragfähigkeitsgrenzen der Erde mit dem derzeitigen Lebensstil nicht zukunftsfähig sind, müssen Ressourcen schonende und nachvollziehbare Wirtschaftskreisläufe aufgebaut werden, die den Erhalt der Natur auch für nachkommende Generationen sicherstellen. Regionales Wirtschaften ist ein aktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Ökonomie und zeichnet sich durch Dezentralisierung, Kleinräumigkeit, Ressourceneffizienz und Kooperation aus.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- die Förderung von Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz und
- die Förderung der Pflanzenzucht, der Tierzucht und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den biologischen Anbau in der Region,
- die Förderung alter landwirtschaftlicher und ökologischer Produktionsmethoden zur Erhaltung traditioneller Anbau- und Verarbeitungstechniken in der Kommune,
- die Unterstützung des Anbaus samenfesten, regionalen Saatguts, sowie die Haltung regionaler Nutztierassen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung der biologischen Artenvielfalt und des ökologischen Anbaus,
- die Unterstützung der lokalen kleinbäuerlichen Landwirtschaft,

- die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Lebensweise im Stadtquartier,
- den Aufbau regionaler, gemeindenaher Wirtschaftsstrukturen zur Förderung klimaschonender kurzer Transportwege,
- die Schaffung neuer Netzwerkstrukturen und
- die Entwicklung, Zusammenarbeit und Ausbau kooperativer Beziehungen zwischen Betrieben, Institutionen und Initiativen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aktives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme einreicht und bereit ist, aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle Förderung des Vereinszweckes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ein förderndes Mitglied hat ausschließlich beratende Funktion und soll nach außen für die Interessen des Vereins eintreten. Über die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsordnung verstößt.

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat, seinen übernommenen Pflichten nicht nachkommt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich sonst vereinschädigend verhält, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes aktive, passive und fördernde Mitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Vereinsvorstand teilzunehmen und die Protokolle von Vorstandssitzungen einzusehen.

Aktive, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die jeweiligen Beiträge sind in der Vereinsordnung geregelt.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung und der Vereinsordnung an.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Um Kosten für den Verein möglichst gering zu halten, kann die Einladung auch als Email versandt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung online durchgeführt wird. Regelungen dazu sind in der Vereinsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand selbst verlangt wird, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.

Bei Wahlen ist eine schriftliche und geheime Stimmabgabe auf Antrag eines anwesenden aktiven Mitglieds möglich.

Der/die Protokollführer/in verfasst ein Protokoll von der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

#### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Wahl und Abwahl des Vorstands, entsprechend § 8.

Wahl des/der Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht dem Vorstand angehören. Er/sie hat das Recht die Vereinskasse und die Durchführung der Geschäftsabläufe jederzeit zu

überprüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich einmal zu berichten.

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des/der Kassenprüfers/in

Entlastung des gewählten Vorstands

Beschlussfassung über die Vereinsordnung, welche eine Beitrags- und eine Geschäftsordnung beinhaltet

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über allgemeine Anträge

Planung des zukünftigen Vereinsjahres

Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in und einem/einer Protokollführer/in. Diese werden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Dem gewählten Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Sitzungen ein. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann Querschnittsaufgaben des Verein an Vereinsmitglieder oder externe Personen beauftragen. Querschnittsaufgaben sind übergeordnete Aufgaben, die in der Vereinsordnung festgelegt sind.

Der Vorstand legt den Termin der Mitgliederversammlung fest und leitet diese. Er beschließt, ob die Mitgliederversammlung online durchgeführt wird. Der/die Protokollführer/in lädt zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen, Ausgaben und Spenden. Er/sie legt am Ende der Wahlperiode der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.

## **§ 10 Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein BUZO Umweltzentrum Karlsruhe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 13.05.2016 von der Gründungsversammlung beschlossen und nach Überarbeitung am 07.10.2022, sowie 19.04.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.